

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LIII.

Bern, den 1. Nov. 1799. (10. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 17. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteris Meinung.)

Es wäre wohl sehr unflug, die Copisten-Gehalte viel weiter herabzusetzen; man bekame dann statt guter, schneller und ordentlicher Arbeiter, schlechte und unordentliche, von denen leicht zwei nicht so viel leisten würden, als ein guter. Die Uebersetzerstelle mag leicht die nothwendigste im Bureau des gr. Rathes seyn.

Der Beschluss wird angenommen.

Jäslin wiederholt seinen Antrag für eine Commission wegen der Gehalte der Senats-Kanzlisten.

Lüthi v. S. widersezt sich, da wir keine Initiative haben, und abwarten sollen, bis der gr. Rath von uns einen solchen Vorschlag verlangt.

Jäslin nimmt seinen Antrag zurück.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der verordnet, die 3 Gerichte, welche zur Beurtheilung einer abgedankten Elitemilitärperson erforderlich sind, sollen in dem Hauptorte von dem Militärquartier des Beklagten versammelt, und aus Offizieren und Unteroffizieren dieses Quartiers zusammengesetzt werden.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der das Direktorium aus Veranlassung einer Petition der Gesellschaft der Weber in Bern einladet, den gesetzgebenden Rätthen Auskunft über die Natur der Güter dieser Gesellschaft zu geben.

Derjenige wird verlesen, der erklärt: die vom Vollziehungsdirektorium vorzunehmende gerichtliche Verfolgungen gegen das Kriegsgericht in Dron, welches die Staatsverbrecher des Kantons Oberland zu beurtheilen hatte, soll von

dem Kantonsgericht des Kantons Oberland unter den gesetzlichen Formen vorgenommen werden.

Lüthi v. Sol. hätte schon lange einen Beschluss gewünscht, der die Responsabilität aller Behörden festsetzte und organisirte, die der Kriegsgerichte nicht nur, sondern auch der Distrikts- und Kantonsgerichte, der Verwaltungen und des Direktoriums; ihn schmerzt nur, daß der gr. Rath anstatt eines Gesetzes für alle ähnlichen Fälle, hier wieder ein Dekret für den besondern Fall macht. Er nimmt den Beschluss an.

Stokmann erwiedert, in dem gegenwärtigen Fall habe ein Dekret gefasst werden müssen; ein allgemeines Gesetz hätte nur auf künftige Fälle angewandt werden können.

Cart stimmt Lüthi bei; besondere Gesetze scheinen immer mehr Urtheile als Gesetze zu seyn. Die Resolution beruht aber auf einem irrigen Princip: man unterscheide das Verbrechen, das das Gericht zu beurtheilen hat, und das so in seinem Urtheil liegen mag. Ubi culpa, ibi pœna. Da das Verbrechen des Gerichts, wana ein solches vorhanden ist, im Leman begangen worden, soll es mithin im Leman auch untersucht werden. Er verwirft den Beschluss.

Mittelholzer. Cart hätte Recht, wenn wir uns noch im Federativstand befanden; jetzt aber sind wir eine untheilbare Republik — und das Direktorium hätte eben so gut jedes andere Kantonsgericht vorschlagen können. Er stimmt zur Annahme.

Cart erwiedert mit dem 93. Art. der Constitution, der Mittelholzern widerlegt.

Lüthard. Das Direktorium verlangt eine Verfügung, und giebt nur die Gründe an, warum es glaubt, das Kantonsgericht Oberland solle gewählt werden, ohne einen eigentlichen Vorschlag zu machen. Er stimmt Cart bei.

Mittelholzer glaubt, da Militärgerichte keine constitutionelle Autorität sind, so sey der 93. Art. der Constitution hier nicht anwendbar.

Kaslehere verlangt eine Commission zu näherer Untersuchung, die übermorgen berich- ten soll. Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den Hrn. Lärhard, Cart und Mittelholzer.

Usteri im Namen der Revisionscommission der Constitution legt folgenden Bericht vor:

H. R. Eure Revisionscommission der Consti- tution erscheint heute vor Euch, um die ge- drängte und squeletirte Uebersicht der Abänder- ungen, welche an der innern Verwaltung der Republik, ihrem neuen Plane gemäß, vorge- nommen werden sollen, Euch darzulegen.

Durch die neue Eintheilung Helvetiens in Bezirke von 4000 Aktivbürgern, und in Vier- theile dieser Bezirke, welche der Senat vor- geschlagen, und der große Rath angenommen hat, ist die frühere Revisionsarbeit Eurer Commission, die Euch zu Anfang des Jahres vorgelegt und gedruckt ausgetheilt ward, größ- tentheils umgeworfen und beseitigt worden. Es war gerade eine Hauptabsicht, die Ihr bei der neuen Eintheilung der Republik in gleich- artige Bezirke beabsichtigt, desto wirksamer und vollständiger darauf hin die Regierungs- maschine vereinfachen, die Zahl der öffent- lichen Beamten vermindern, die Kraft der Re- gierung vermehren, und ihre Kosten verringern zu können.

Auf die neue Eintheilung also, und auf den eben erwähnten Zweck hin, ist der neue Entwurf Eurer Commission berechnet, und so wie es nothwendig schien, daß wir die Zustimmung des großen Rathes zu jener Eintheilung erhielten, ehe wir das auf Sie aufzuführende Gebäude hinzeichneten, so ist es nicht minder wünschens- werth, daß der heute vorzulegende Grundriß, wenn er von Euch wird geprüft und vervoll- kommtet seyn, auch dem großen Rath zur Prü- fung und zur vorläufigen Sanction übergeben werde; nur scheinbar wird dadurch einiger Aufschub in den Gang unserer Arbeit kom- men; sind einmal die Grundlinien des Ganzen durch die Zusammenstimmung beider Rathe festgesetzt, so kann die Ausarbeitung des con- stitutionellen Textes keinen Weitläufigkeiten und großen Schwierigkeiten mehr unterworfen seyn: dahingegen vor der Sanction des ganzen Ent-

wurfes, jede theilweise Arbeit bei dem genauen Zusammenhang, der zwischen allen Theilen der innern Verwaltung statt findet, eben so gewagt als unsicher seyn müßte.

Helvetien ist in Bezirke von 4000 Aktivbür- gern, diese sind in Vierteltheile eingetheilt. Jedes Viertel bildet eine Urversammlung.

Jedes Viertel hat ein Friedensgericht. Jedes Bezirk hat ein Bezirksgericht, eine Municipalität und einen Statthalter.

Die Statthalter werden von der vollziehenden Gewalt ernannt; unter den Statthaltern von 5 Bezirken wählt sich der Vollziehungs-Rath einen, mit dem er unmittelbar, und durch diesen mit den übrigen correspondirt.

Die Friedensgerichte, Bezirksgerichte und Mus- nicipalitäten werden von den Urversammlungen gewählt.

Eben diese Urversammlungen wählen jede 5 Kandidaten in die Volksrepräsentation, und hernach ihre Wahlmänner, wie Ihr das be- reits beschlossen habt.

Die Wahlmänner von 20 Urversammlungen, mithin von 5 Bezirken, bilden eine Wahlvers- ammlung. . . Diese wählen aus den 100 Kan- didaten ihrer Urversammlungen, 10 Repräsen- sentanten.

Da man nun ungefehr 90 Bezirke, also 18 Wahlversammlungen zu erwarten hat, so bekame man 180 Volkssstellvertreter. 180

Diese versammeln sich zusammen, und erwählen aus sich: erstens 18 Glieder (von jeder Wahlversammlung eines) in die Centralverwaltung. Diese tritt an die Stelle der bisheris- gen Verwaltungskammern, deren Ver- richtungen zweckmäßig theils an diese Centralverwaltung, theils an die Bez- zirksmunicipalitäten können vertheilt und übertragen werden. 36

Zweitens 18 Glieder (von jeder Wahlversammlung eines) in das Obergericht oder die haute cour national. 18

Es bleiben also noch 144 Repräsentanten. 144

Diese bilden die Gesetzgebung; sie trennen sich in den großen und in den Revisionsrath. Jener besteht aus 2/3 oder 96, dieser aus 1/3 oder 48 Gliedern. Zusammen 144.

Das Obergericht besteht aus den schon erwähnten 18 Volksrepräsentanten. Zu diesen kommen noch 6 andere Mitglieder, die von beiden Räten und von dem Obergericht selbst außer ihrem Mittel so gewählt werden, daß der Revisionsrath dem Obergericht, dieses dem großen Rath, und der große Rath dem Revisionsrath jeder einen fünffachen Vorschlag macht, aus welchem jedes dieser Corps das erstemal 2, und nachher bei der partiellen Erneuerung 1 Glied wählt.

Die 24 Glieder, die das Obergericht bilden, trennen sich in 2 Cassationsgerichte; das eine für Civil-, das andere für Criminalfälle.

Beide vereinigen sich bei Staatsverbrechen, und allenfalls auch bei wichtigern Civilhandeln, als letzter Instanz.

Der Vollziehungsrath soll aus neun Gliedern bestehen, und von der Gesetzgebung gewählt werden. Theorie und Erfahrung scheinen uns anzurathen, die Zahl der 5 Glieder des Vollziehungsrathes, die wir mit den neuern Republikanern gemeinschaftlich angenommen haben, in unsrer verbesserten Verfassung zu beseitigen. Durch die Zahl der neun, die wir vorschlagen, wird für die Vollziehungsmaafregeln immer eine Stimmenmehrheit von 5 oder 4 erhalten, die gegenwärtig auf 3 oder 2 herabsinken kann; offenbar gewahren jene eine größere Garantie wie diese — und da die Minister eigentlich die Vollziehungsorgane, das Direktorium hingegen der Regierungsrath, die Denkkraft oder das Denkorgan der Regierung, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, der Einleiter der Vollziehungsmaafregeln, nicht der Vollzieher selbst ist, so wird durch die Erhöhung der Zahl der fünf auf neun, keine Langsamkeit der Beschlüsse zu befürchten, wohl aber eine größere Reife der Beratungen zu hoffen seyn.

Die Organisation des Nationalschazamts bliebe im Wesentlichen so, wie sie Euch in dem 8ten Abschnitt des gedruckten frühern Entwurfs eurer Commission vorgeschlagen ward.

Ein über die Verfassung wachendes Geschwornengericht von 36 Gliedern (aus jeder Wahlversammlung zwei) würde nach den in dem gedruckten Plan eurer Commission oder ähnlichen Ideen organisirt.

gerichte der Vierteltheile und die Distriktsgerichte der Bezirke.

Die Appellation gehört vor eins der nächsten Distriktsgerichte, mit Zuzug des daselbstigen Friedensgerichts. Unter denen 3 nächst gelegenen schlägt jede Parthei eines aus.

In Kriminalfällen bekommt der Friedensrichter den Verhafteten innert 24 Stunden zum vorläufigen Examen. Er wird hierauf dem Geschwornengericht für die Anklage übergeben. — Die Untersuchung selbst geschieht durch das Bezirksgericht.

Die Geschwornen zum Urtheil sprechen hierauf, und 5 Richter (ein Bezirksrichter, und ein Friedensrichter, aus jedem der 4 Friedensgerichte) wenden die Gesetze an.

B. R. Es war theils unmöglich, die gegenwärtige Skizze mit einem erläuternden Commentar zu versehen, da der Berichterstatter erst gestern dazu aufgefordert ward; theils schien es auch überflüssig, da die verschiedenen Glieder der Commission bei den Debatten selbst die hier mangelnden Entwicklungen nachholen werden; es hätte auch nicht ohne Weitläufigkeit geschehen können, da über verschiedene Punkte die Glieder der Commission getheilt, und ich nur beauftragt war, euch das, wozu sich die Mehrheit der Commission vereinigte, vorzutragen.

Die Uebersetzung ins Französische, und die Niederlegung auf den Kanzleisch für 3 Tage werden beschloffen.

Senhard will ein besonderes Minoritätsgutachten vorlegen.

Mittelholzer bezeugt, nur in Nebensachen und Modifikationen, seien einzelne Glieder der Commission in ihren Meinungen getheilt gewesen, und eine eigentliche Minorität nicht vorhanden. Es scheint übrigens, der gr. Rath wolle uns fern Beschluß verwerfen, nach welchem jedes Viertel eine Urversammlung bilden soll; alsdann wäre unser ganzes Gebäude umgeworfen, und damit auch unser Hauptzweck, die repräsentative Demokratie, der reinen Demokratie so nahe als möglich zu bringen. Er hofft, bei näherer Prüfung und Kenntniß unserer Gründe, werde der große Rath dem Senat beipflichten.

Für die Rechtspflege sorgen die Friedens-

(Die Fortsetzung folgt.)